



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 68.173/1
vom 16. November 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung
,über die Unterstützung von Familien bei Mehrlingsgeburten‘

Am 19. Oktober 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ‚über die Unterstützung von Familien bei Mehrlingsgeburten‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 5. November 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Staatsrat, Präsident, Chantal BAMPs und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. November 2020 abgegeben.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses regelt die Unterstützung, die ein Erziehungsberechtigter im Fall einer Mehrlingsgeburt in Anspruch nehmen kann. Diese Unterstützung kann die Form einer Unterstützung durch einen genehmigten Dienst, der Familien- und Seniorenhilfe erbringt, oder die Form einer Rückerstattung für die Inanspruchnahme einer häuslichen Hilfe im Haushalt annehmen.

2.1. Der Entwurf findet im Prinzip seine Rechtsgrundlage in Artikel 83 des Dekrets vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘.

Gemäß Artikel 83 des Dekretes vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘ kann die Regierung unter den von ihr festgelegten Bedingungen eine Unterstützung bei Mehrlingsgeburten zugunsten von Personen gewähren, die mit der Erziehung von mindestens drei Kindern unter drei Jahren beauftragt sind, wenn 1. diese Kinder denselben Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben und 2. der Altersunterschied zwischen drei dieser Kinder weniger als 18 Monate beträgt. Die Unterstützung kann sowohl in Form von finanziellen Unterstützungen als auch in Form einer vollständigen oder teilweisen Übernahme der Kosten bei Beanspruchung von Dienstleistungen erfolgen.

2.2. Insofern der Entwurf dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen¹ Aufgaben auferlegt, findet er seine Rechtsgrundlage in der allgemeinen Durchführungszuständigkeit der Regierung², in Verbindung mit Artikel 3.2 des Dekrets vom 31. März 2014 ‚über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘.

Da die dem Zentrum auferlegten Aufgaben im Rahmen der dem Zentrum durch Artikel 3.2 Absätze 1 bis 5 des Dekrets vom 31. März 2014 zugewiesenen Aufträge passen, gelten nur diese Bestimmungen von Artikel 3.2 als (zusätzliche) Rechtsgrundlage. Die Ermächtigung in Artikel 3.2. Absatz 7 des Dekrets vom 31. März 2014 ist tatsächlich als Rechtsgrundlage für den Entwurf nicht erforderlich.

Der in der Präambel erwähnte Artikel 3.27 des Dekrets vom 31. März 2014 bildet keine Rechtsgrundlage für den Entwurf. Diese Dekretsbestimmung regelt die Beratung und die Unterstützung von Schwangeren durch das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Im Entwurf werden die Modalitäten dieser Unterstützungsform nicht geregelt, da es sich aus Artikel 4 § 1 des Entwurfs ergibt, dass die im Entwurf geregelten Unterstützungen ab dem Tag der Geburt des jüngsten Kindes gewährt werden.

¹ Dieses Zentrum wurde durch Sonderdekret vom 20. Januar 2014 ‚zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ eingerichtet und ist eine autonome juristische Person des öffentlichen Rechts und eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ (siehe die Artikel 4 und 6 des Sonderdekrets vom 20. Januar 2014). Das Zentrum wird im Dekret vom 31. März 2014 ‚über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ näher geregelt.

² Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.

2.3. Durch Artikel 10 Absatz 3 Nr. 1 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 ‚über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege‘ wird die Regierung ermächtigt, weitere Leistungen festzulegen, die im Rahmen der Familien- und Seniorenhilfe erbracht werden. Diese Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Bestimmungen des Entwurfs, die die Aufgaben des genehmigten Dienstes, der Familien- und Seniorenhilfe erbringt, im Rahmen der gewährten finanziellen Unterstützung präzisieren (Artikel 10 und 11 des Entwurfs).

2.4. Die Artikel 6, 7, 8 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 des Entwurfs betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter den Schutz des Privatlebens fallen. Aufgrund von Artikel 22 der Verfassung ist eine Dekretsbestimmung erforderlich, in der die Art der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, sowie das Ziel der Verarbeitung festgelegt werden. Zusätzlich zu der allgemeinen Rechtsgrundlage in Artikel 83 des Dekrets vom 23. April 2018 ist also auf die in Artikel 62 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 23. April 2018, Artikel 4.6 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014 und Artikel 79 § 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 erwähnten Ermächtigungen der Regierung sowie auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit in Verbindung mit den Artikeln 61 bis 64 und 66 des Dekrets vom 23. April 2018 (was die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Regierung betrifft), den Artikeln 4.4 bis 4.6, 4.8 bis 4.12 des Dekrets vom 31. März 2014 (was die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Zentrum betrifft) und den Artikeln 76 bis 80 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 (was die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Dienst und die Regierung betrifft) zurückzugreifen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

3. Die Präambel ist mit der o.a. Bemerkung über die Rechtsgrundlage in Übereinstimmung zu bringen.

Artikel 6

4. Gewisse Bestimmungen dieses Artikels übernehmen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die bereits in Dekretsbestimmungen, insbesondere in den Artikeln 61 bis 64 und 66 des Dekrets vom 23. April 2018 (was die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Regierung betrifft), den Artikeln 4.4 bis 4.6, 4.8 bis 4.12 des Dekrets vom 31. März 2014 (was die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Zentrum betrifft), und den Artikeln 76 bis 80 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 (was die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Dienst und die Regierung betrifft), enthalten sind.

Das Übernehmen in eine niedrigere Regelung von Bestimmungen einer höheren Regelung ist zu vermeiden. Eine solche Arbeitsweise ist nicht nur überflüssig auf normativer Ebene, da sie keine neue Norm herbeiführt, aber sie kann außerdem hinsichtlich der genauen Art der in die niedrigere Regelung aufgenommenen Vorschrift zur Verwirrung führen und

insbesondere kann sie veranlassen, dass später aus dem Auge verloren wird, dass nur der höhere Normgeber die betreffende Vorschrift ändern kann.

Das Übernehmen von Dekretsbestimmungen in einen Regierungserlass kann demzufolge nur insofern toleriert werden, als es für die Lesbarkeit des Erlasses notwendig ist; in diesem Fall wird ein ausdrücklicher Hinweis auf die betreffende Dekretsbestimmung das adäquate Mittel sein, um die Art der betreffenden Bestimmung erkennbar zu halten (in diesem Fall: „Gemäß den Artikeln ... des Dekrets vom ...“).

Artikel 8

5. In Artikel 8 § 2 Absatz 2 des Entwurfs wäre es besser, zu präzisieren, dass eine Abschrift der Geburtsurkunde (und nicht die Geburtsurkunde selber) einzureichen ist.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY